Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Freyung



(Kindergartensatzung)

vom 07. März 2023

Die Stadt Freyung erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Freyung (im Folgenden: Stadt) betreibt ihre Kindertageseinrichtungen als eine öffentliche Einrichtung. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen umfassen in der Anlage aufgelisteten Einrichtungen nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und betreuungsgesetz (BayKiBiG).
- (3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2 Personal

- (1) Die Stadt stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes Personal gesichert sein.

§ 3 Elternbeirat

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Aufnahme setzt die rechtzeitige Anmeldung durch die Personenberechtigten in der jeweiligen Kindertageseinrichtung voraus. Der Anmeldezeitraum für das neue Kindergartenjahr ist jeweils von September bis Dezember des Vorjahres. Eine Anmeldung ist auch außerhalb des Anmeldezeitraums möglich, falls freie Plätze vorhanden sind. Es wird eine Warteliste geführt, sollten alle Plätze belegt sein. Die Warteliste ist bis zum Ende des Kindergartenjahres gültig, danach wird diese datenschutzkonform vernichtet. Wird ein Platz während des Kindergartenjahres frei, erfolgt die Vergabe des freien Platzes unter Beachtung der in § 5 (3) festgelegten Dringlichkeitsstufen und der Warteliste. Personensorgeberechtigten von Korridorkindern haben bis zum 31.12. des Jahres den Schuleintritt bekanntzugeben. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen. Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Eltern verpflichtet, private Telefonnummern und nach Möglichkeit die telefonische Erreichbarkeit am Arbeitsplatz anzugeben. Jede Änderung dieser Angaben ist der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Stadt Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen.

Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Stadt festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) jedenfalls die Kernzeit (§ 9 Abs. 1) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10).

§ 5 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Kindertageseinrichtung in Benehmen der Stadt. Die Entscheidung wird den Personensorgeberechtigten unverzüglich mitgeteilt.
- (2) Die Eltern sind verpflichtet, bei der Anmeldung des Kindes einen Nachweis über die Durchführung der zuletzt fälligen Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. Ab Vollendung des ersten Lebensjahres muss ein schriftlicher Nachweis eines ausreichenden Impfschutzes gegen Masern oder der Immunität gegen Masern vorgelegt werden.
- (3) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Stadt wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - 1. Geschwisterkinder;
 - 2. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 - 3. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig/Studierende sind;
 - 4. Zeitpunkt der Anmeldung.
- (4) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 5 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (5) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Warteliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme gemäß der Vorgaben des Absatzes 3.
- (6) Übergang von der Krippe in den Regelkindergarten: Ist der Wunsch da, dass die Kinder welche bereits die Krippe besucht haben in den Waldkindergarten übertreten, werden diese bei verfügbaren Plätzen vorrangig und unter Berücksichtigung der Dringlichkeitsstufen Abs. 3 aufgenommen.

§ 6 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig. Satz 1 gilt nicht für eine Abmeldung nach dem 01. Juni; hier ist die Abmeldung frühestens zu Ende des entsprechenden Kindergartenjahres (31. August) möglich.

§ 7 Ausschluss

- 1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
 - c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,

- d) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
- e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
- f) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- 2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§3) zu hören.

§ 8 Krankheit, Anzeige

- 1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- 2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- 3) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Gesundheitszustandes nachgewiesen wird.
- 4) Unberührt von den Absätzen 1 bis 4 bleiben Besuchsverbote und sonstige Maßnahmen nach den infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 9 Öffnungszeiten, insbesondere Kernzeiten; Verpflegung

- 1) Die Öffnungszeiten und die Schließtage der Kindertageseinrichtungen werden rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in den Einrichtungen ausgehängt. Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der Einrichtungen, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist (§ 4 Abs. 2 Satz 3).
- 2) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- 3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Stadt bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.

§ 10 Mindestbuchungszeiten

Die Mindestbuchungszeit beträgt im Waldkindergarten 25 Stunden pro Woche und dabei mind. 5 Stunden pro Tag, bei unter 3-Jährigen 20 Stunden pro Woche und dabei mind. 4 Stunden pro Tag. In der Wiesenkrippe betragen die Buchungszeiten mind. 5 Wochenstunden und mind. 2 Tage, wobei die Tage grundsätzlich zusammenhängend gebucht werden müssen.

§ 11 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch; Entwicklungsgespräche und Elternabende

- 1) Die Kindertageseinrichtungen können ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- 2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit h\u00e4ngt entscheidend von der verst\u00e4ndnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelm\u00e4\u00dfig die entsprechenden Angebote der Kindertageseinrichtungen wie Entwicklungsgespr\u00e4che oder Elternabende besuchen.

- 3) Es werden pro Kindergartenjahr je Kindertageseinrichtung 30 Schließtage im Einvernehmen mit dem Elternbeirat festgelegt. Weiterhin besteht die Möglichkeit der Festlegung weiterer fünf Schließtage je Kindergartenjahr für Teamfortbildungen. Die Personensorgeberechtigten werden rechtzeitig hierüber informiert.
- 4) Die Kindertageseinrichtung bleibt an gesetzlichen Feiertagen geschlossen, ebenso an Silvester und Heilig Abend.

§ 12 Betreuung auf dem Wege

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von den Kindertageseinrichtungen zu sorgen. Die Personensorgeberechtigten haben auch die Aufsichtspflicht auf dem Weg vom Parkplatz zur Hütte, bis hin zur Übergabe des Kindes an das Kindergartenpersonal.

§ 13 Unfallversicherungsschutz

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das durch den Aufnahmebescheid begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungsphase bei U3 Kindern und Kindern mit Verdacht auf erhöhten Förderbedarf vor Buchungsbeginn mit ein.

§ 14 Haftung

- 1) Die Stadt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Stadt für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Freyung, den 07.03.2023

STADT FREYUNG

Dr. Olaf Heinrich 1. Bürgermeister

Anlage zur Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Freyung

- Waldkindergarten "Wolfsteiner Woidschratzl"
- Wiesenkrippe